# Begründung

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Sondergebiet Biogas der Gemeinde Lengdorf Landkreis Erding

Stand: 12.07.2016

### Inhaltsübersicht

	Soite
1.0	Vorbemerkungen
1.1	Planaufstellung3
1.2	Anlass und Ziel der Planung3
2.0	Rahmenbedingungen5
2.1	Geltungsbereich5
2.2	Übergeordnete regionale Raumordnung und Bauleitplanung der Gemeinde Lengdorf5
2.3	Bestandssituation im Plangebiet5
3.0	Städtebauliches Konzept, Flächenbilanz6
4.0	Inhalt des Bebauungsplans7
6.0	Kosten8
7.0	Durchführung der Planung9
7.1	Eingriffsregelung9
7.1.1	Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs9
7.1.2	Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs
7.1.2.1	Maßnahmen im Plangebiet10
7.1.2.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes10
7.2	Ver- und Entsorgung10
7.3	Schutz von Wasser und Grundwasser, Niederschlagswasser
7.4	Altlasten11
7.5	Immissionsschutz11
7.6	Denkmalschutz/-pflege12
7.7	Bodenschutz12
8.0	Umweltprüfung, Umweltbericht13
9.0	Daten zum Verfahrensablauf14

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planaufstellung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I

S. 2414), Stand 20.11.2014 (BGBI. I, S. 1748).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Stand 11.06.2013

(BGBI. I S. 1551).

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August

2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014

(GVBI S. 478).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Stand 22.07.2011

(BGBI. I S. 1510)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBI S. 286).

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinde Lengdorf liegt ein Antrag des Betriebes Georg Bauer, 84435 Lengdorf,

Schaftlding 2 vor, ein Sondergebiet am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer

im Außenbereich der Gemeinde Lengdorf zum Zwecke der Erweiterung eines bereits vor-

handenen Biogasbetriebes mit Landwirtschaft und Biogasanlage auszuweisen. Das Plan-

gebiet liegt auf dem Betriebsgelände des Betriebes Bauer in der Gemarkung Matzbach auf

den Flurstücken 3139 und 3077. Im Plangebiet wird die bereits im Rahmen des landwirt-

schaftlichen Betriebes Bauer errichtete Biogasanlage mit 2 voneinander unabhängigen

Verfahrenslinien mit Verbrennungsmotoren zur Verstromung von Biogas aus der anaero-

ben Vergärung von Biomasse betrieben.

Der Vorhabensträger benötigt die planungsrechtliche Absicherung der im Rahmen sei-

nes landwirtschaftlichen Betriebes errichtete Biomasseanlage ohne Bindung an die

limitierenden Privilegierungskriterien nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 des BauGB für die Wei-

terentwicklung und Anpassung an Forderungen und Möglichkeiten des Gesetzes zur

Neuregelung des Rechts der Erneuerbare Energien im Strombereich (EEG) mit der

strategischen Ausrichtung für

die Erzeugung und Verstromung von Biogas aus zugelassener Biomasse landwirtschaftlicher und agroindustrieller Erzeugung und Herkunft nach EEG und Biomasseverordnung

die Erzeugung von Strom und Wärme und den Verkauf der erzeugten Energie an den regional tätigen Stromnetzbetreiber und an externe Wärmeverbraucher

die nachhaltige Absicherung bestehender Abnahme- und Lieferantenverträge für den Bezug hochwertiger Einsatzmaterialien zur Erzeugung von Biogas und Gärresten für die Verwertung als Düngemittel.

Die Biogasanlage wird derzeit mit einer elektrischen Leistung von 500 KW aus der Verstromung von etwa 2,2 Mio Nm³/a Biogas (entspricht 255 Nm³/h) betrieben.

Die Leistung der Gaserzeugung soll auf die Erzeugung von bis zu 5 Mio Nm³/a Biogas erhöht werden. Dies entspricht einer Gasrate von bis zu 580 Nm³/h, die daraus resultierende elektrische Leistung der Gasverstromung kann mit bis zu 1.200 KW angegeben werden. Die Biogasanlage soll weiterhin mit 2 eigenständigen Verfahrenslinien für die Erzeugung von Biogas und für die Verstromung von Biogas betrieben werden.

Zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln werden ausschließlich Materialien nach dem Erneuerbare Energiengesetz und der Biomasseverordnung eingesetzt. Da die vorhandene Biogasanlage als Biomasseanlage mit der angestrebten Leistungserhöhung auf mehr als 2,3 Mio Nm³/a Biogas von der Privilegierung nach § 35 Ab. 1 Nr. 6 des BauGB nicht mehr erfasst wird, ergibt sich ein städtebauliches Planungserfordernis. Mit dem Bebauungsplan "Sondergebiet Biogas Schaftlding" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steigerung der Leistung der vorhandenen Biogasanlage mit ihren beiden Verfahrenslinien, die Sicherung notwendiger Investitionen und damit die auch langfristige Sicherung und Erhaltung der Betriebswirtschaftlichkeit der Anlage, des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer insgesamt geschaffen werden. Der Flächennutzugsplan der Gemeinde Lengdorf wurde geändert und ist dieserhalb seit dem 24.03.2014 wirksam.

### 2.0 Rahmenbedingungen

### 2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogas Schaftlding" erfasst die Flächen und Teilflächen mit den Flurnummern 3077(T), 3079(T), 3085(T) und 3139(T) in der Gemarkung Matzbach der Gemeinde Lengdorf. Westlich, südlich und östlich umliegend wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. An der Nordseite grenzen die Nutzungsstrukturen des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer an.

# 2.2 Übergeordnete regionale Raumordnung und Bauleitplanung der Gemeinde Lengdorf

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengdorf ist das Plangebiet als "landwirtschaftliche Flächen/Teilflächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für das Plangebiet eine Umwidmung als Sondergebiet für die Erzeugung von Biogas im südlichen Randbereich der Ortschaft Schaftlding. Die Biogasanlage wird mit ihren beiden Verfahrenslinien auch nach Leistungserhöhung weiterhin ausschließlich innerhalb des Plangebietes betrieben. Dem Vorhaben entgegenstehende übergeordnete raumordnungsrechtlich bedeutsame Vorhaben oder Planverfahren sind nicht bekannt.

### 2.3 Bestandssituation im Plangebiet

Auf den Flurnummern 3077 und 3139 der Gemarkung Matzbach wurde im Jahr 1999 die Biogasanlage mit Eingangslager für Biomassen, Gaserzeugung, Gasverstromung und Lager für Gärreste errichtet und seither betrieben. Die Ausbildung von 2 eigenständigen Verfahrenslinien für die Erzeugung von Biogas und für die Verstromung von Biogas wurde auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Erding vom 22.05.2012 durchgeführt. Verfahrenslinie 1 verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 493 KW und eine elektrische Leistung von 180 KW und erzeugt und verstromt Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Produktion. Verfahrenslinie 2 verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 990 KW und eine elektrische Leistung von 320 KW und erzeugt und verstromt Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Produktion sowie zugelassener Biomasse landwirtschaftlicher und agroindustrieller Erzeugung und Herkunft nach EEG und Biomasseverordnung. Die elektrische Leistung der Gasverstromung insgesamt beträgt derzeit 500 kW.

Westlich, südlich und östlich außerhalb des Plangebietes umliegende und angrenzende Flächen werden für Anbaumaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion des Betriebes Bauer genutzt. Die Anlagenkomponenten der im Plangebiet bereits vorhandenen Biogasanlage beanspruchen einen Flächenbedarf von ca. 7.450 m². Das Plangebiet und seine Umgebung werden durch die vorhandenen Nutzungsstrukturen mit der Biogasanlage und die unmittelbar im Norden angrenzende Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer mit einer Anlage zum Halten von Rindern mit Milchkühen, Nachzucht und Bullenmast sowie Anbaumaßnahmen im Rahmen landwirtschaftlicher Urproduktion und Bodenwertschöpfung geprägt.

### 3.0 Städtebauliches Konzept, Flächenbilanz

Die Darstellung "landwirtschaftliche Fläche" im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengdorf wurde in "Sondergebiet Biogas Schaftlding" geändert. Die Anbindung des vorhandenen Betriebsgrundstückes des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer und der Biogasanlage im Plangebiet an die regionale und überregionale verkehrstechnische Erschließung erfolgt verkehrstechnisch über die für alle Verkehrslasten ausgebaute Staatsstraße 2084 von Dorfen im Südosten über den Weiler Landersdorf nach Erding im Westen. Über die ausreichend bemessene und für landwirtschaftliche Schwerlastfahrzeuge dimensionierte Zuwegung ist eine vollständige Umfahrt der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet. Die beabsichtigte Darstellung "Sondergebiet Biogas Schaftlding" umfasst eine Fläche von ca. 17.200 m². Die Festsetzungen des Plangebietes gliedern sich in folgende Teilflächen und Nutzungen:

Baugebiet	Planflächen
Plangebiet	17.200 m²
Verkehrsfläche asphaltiert	1.300 m²
Bebaut	6.700 m²
Versiegelte Gesamtfläche	8.000 m²
verfügbare Freifläche	9.200 m²

4.0 Inhalt des Bebauungsplans

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasanlage Schaftlding"

wurde die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung gemäß den Darstellungen der Ände-

rung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lengdorf unter Berücksichtigung der vor-

gesehenen baulichen Nutzung im Plangebiet gem. § 11 BauNVO als "Sondergebiet Bio-

gas" festgesetzt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, maximale

Gebäudehöhe) berücksichtigen die vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet. Die

Festsetzung der Baugrenze im Plangebiet geht auf die bauliche Struktur der vorhandenen

Biogasanlage zurück und berücksichtigt ausreichende Flächenverfügbarkeit für den auch

langfristig gesicherten Weiterbetrieb der Anlagen und Nutzungsstrukturen. Die Festlegung

der Einsatzstoffe für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln - ausschließlich Materia-

lien nach dem Erneuerbare Energiengesetz und der Biomassenverordnung - entspricht

der Zulassungslage der bereits vorhandenen Biogasanlage.

Die Wände von Fahrsilos werden mit max. 3,5 m Bauhöhe über dem natürlichen Gelände

festgesetzt. Die seitliche Wandhöhe kann für technische Nebeneinrichtungen der Biogas-

anlage überschritten werden.

Als Dachform sind Sattel, - Pult- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 12 bis 28 Grad

sowie Flachdächer zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dachformen

zulässig. Gebäudedächer sind in roten bis rotbraunen Farbtönen auszuführen.

Folienhauben der Gaserzeugung dürfen technisch bedingt auch in grünen oder grauen

Farbtönen ausgeführt werden. Photovoltaikanlagen sowie Sonnenkollektoren sind auf Dä-

chern und Fassaden zulässig. Fassaden müssen in einem einheitlichen Erscheinungsbild

gestaltet sein. Stellplätze müssen aus versickerungsfähigem Material hergestellt werden.

Die Regelungen werden getroffen, weil die Gestaltung von Dach, Dachform, Gebäude,

Fassaden usw. dem vorhandenen Bestand, den regionalen landschaftstypischen und Ge-

gebenheiten und den örtlichen Bauvorschriften entspricht.

Zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt wird eine naturschutzfachliche Ein-

griffs- Ausgleichskompensation festgesetzt. Der Nachweis der Eingriffs- Ausgleichskom-

pensation ist mit dem Umweltbericht gem. § 2a des BauGB vorzulegen.

Die Eingriffs-Ausgleichskompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Ein-

tritt der Bestandskraft des Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogasanlage Schaftlding

durchzuführen und auf Dauer zu unterhalten.

Die max. zulässige Firsthöhe von Gebäuden beträgt 15 m über Grund. Das zulässige

Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO) ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Die Festsetzung von Baugrenzen (§ 23 BauNVO) erfolgt im zeichnerischen Teil des Be-

bauungsplanes. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) und (2) BauNVO können im gesamten Bau-

gebiet ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn sie in der vorliegenden Fassung

noch nicht dargestellt sind. Im Bereich sämtlicher Grünanlagen sind Nebenanlagen nicht

zulässig.

5.0 Grünordnung

In der Grünordnung wird der Eingriff so weit wie möglich minimiert. Entsprechend angeleg-

te Eingrünungsstreifen im Planungsbereich sollen die Biogasanlage mit ihren Verfahrens-

linien in ihrer Fernwirkung zurücknehmen und in die freie Landschaft einfügen. Hierzu

werden Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan festgelegt.

6.0 Kosten

Die Planungskosten, die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, Eingrünungen etc. werden

vom Träger des Vorhabens getragen. Der Durchführungsvertrag gemäß § 12 des BauGB

wird vor Satzungsbeschluss mit der Gemeinde Lengdorf abgeschlossen.

Begründung Bebauungsplan SG Biogas Schaftlding.doc Stand der Bearbeitung: 12.07.2016

Seite 8 von 15

7.0 Durchführung der Planung

7.1 Eingriffsregelung

Die Realisierung des geplanten "Sondergebietes Biogas Schaftlding" auf der Grundlage

der Darstellung im FNP und der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist als Eingriff in die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des Bayrischen Naturschutzgesetzes zu

bewerten. Bei der Beurteilung des Eingriffstatbestandes geht das Naturschutzgesetz von

dem Grundsatz aus, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das

Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen dürfen.

7.1.1 Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs

Zur Vermeidung unerwünschter Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes "Sonderge-

biet Biogas Schaftlding "wird die Fläche für Bebauung und Versiegelung anteilig in m²

festgelegt, ebenso werden Wandhöhen und Dachformen begrenzt.

Schonender Umgang mit Oberboden und Wiederverwendung.

Vermeidung von Bodenverdichtungen während möglicher Bauzeiten.

Herstellung von Stellplätzen mit versickerungsfähigem Material (z. B. als wassergebunde-

ne Decke ) zur Verringerung des Versiegelungsgrads und Erhöhung der Wasserversicke-

rungsrate.

Einsatz moderner Verbrennungsmotoren für den Normalbetrieb in den Stromerzeugungen

der beiden Verfahrenslinien der Biogasanlage zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes und

zur Minimierung abgasgetragener Luftschadstoffe.

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter:

Schutzgut Boden und Wasser

Versiegelung von Flächen nur im Bereich der Zufahrten.

- Ausbildung befestigter Flächen soweit möglich mit sickerfähigem Material.

- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers der Verkehrs- und Wegeflä-

chen im Bereich von Randstreifen und Pflanzflächen.

Schutzgut Flora und Fauna

Es erfolgt kein Eingriff in naturräumlich sensible Flächen oder Lebensräume.

- Strukturanreicherung durch Pflanzgebote.

Lockere Eingrünung des Planungsgebietes (Neupflanzung Hecken und Bäume).

Schutzgut Landschaft

- Geringfügige bauliche Erweiterung der Anlage.

- Planung im direkten Anschluss an die bestehende Anlage bzw. innerhalb.

- Lockere Eingrünung der Anlage mittels Hecken, Einzelsträuchern und Bäumen.

Verwendung heimischer Gehölze.

Schutzgut Mensch

Überprüfung der Emissionsfaktoren im Zuge immissionsschutzrechtlicher Geneh-

migungsverfahren.

7.1.2 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs wurden in Abstimmung mit der Eingriffs-/ Aus-

gleichsplanung und der Eingrünungsplanung festgesetzt.

7.1.2.1 Maßnahmen im Plangebiet

Eingrünungsstreifen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen) erfassen den Planungsbereich. Die Breite der Eingrünung ermöglicht eine

Flächenanrechnung an den Ausgleichsbedarf.

7.1.2.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Außerhalb des Planungsbereiches sollen keine Maßnahmen getroffen werden.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der im Plangebiet vorhandenen Anlagen und Nutzungen mit

Energie, Wasser / Löschwasser sowie Einsatzstoffen zur Erzeugung von Biogas und Dün-

gemitteln ist weiterhin langfristig gesichert. Abfälle fallen nicht an. Gärreste werden als

hochwertiges Düngemittel verwertet.

7.3 Schutz von Wasser und Grundwasser, Niederschlagswasser

Niederschlagswasser wird durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder

sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nicht nachteilig verändert und nicht mit Ab-

wasser oder sonstigen Stoffen verunreinigt oder ansonsten beaufschlagt.

Die Entsorgung des im Bereich der vorhandenen Biogasanlage anfallenden unbelasteten

Niederschlagswassers ist gesichert. Mit Sickersaft aus der Fahrsiloflächenentwässerung

belastetes Oberflächenwasser wird der Gaserzeugung der Biogasanlage zur Verwertung

zugeführt.

7.4 Altlasten

Eine Belastung des Plangebietes durch Altlasten ist nicht vorhanden.

7.5 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Standort des

landwirtschaftlichen Betriebes Bauer in der Gemarkung Matzbach im Außenbereich der

Gemeinde Lengdorf. Dem Plangebiet angrenzende und umliegende Nutzungen erfolgen

durch landwirtschaftliche Anbaumaßnahmen und landwirtschaftliche Flächen- und Gebäu-

denutzungen. Gewerbliche oder industrielle Nutzungen sowie Wohnbebauungen sind am

Standort oder in Standortnähe nicht vorhanden und aufgrund der Standortlage im land-

wirtschaftlichen Außenbereich der Gemeinde Lengdorf auch künftig auszuschließen.

Zur Verstromung von Biogas werden emissionsarme Verbrennungsmotore betrieben. Die

hier einschlägigen Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe im Abgas der

Gasmotoren werden sicher eingehalten.

Emissionen-/Immissionen an luftgetragenen Schadstoffen und Gerüchen

Die aus dem Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu erwartenden Schadstoff- und Ge-

ruchsemissionen und -immissionen werden mit Prognose der Firma iMA Richter & Röckle,

79098 Freiburg, Eisenbahnstraße 43, vom 24.03.2015 Nr. 14-08-15-Fr sachverständig

untersucht und bewertet.

Geruchsemissionen-/Geruchsimmissionen

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass keine relevanten Geruchsimmissio-

nen durch den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage an Immissionsorten mit Schutzan-

spruch hervorgerufen werden können. Bei einer wesentlichen Änderung der Anlage müs-

sen die dann maßgeblichen Betriebsbedingungen und Verhältnisse im Rahmen des im-

missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erneut untersucht und sachverstän-

dig bewertet werden.

Luftschadstoffemissionen-/Luftschadstoffimmissionen

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die berechneten Konzentrationen an

luftgetragenen Schadstoffen an allen relevanten Immissionspunkten (Betriebsleiterwohn-

häuser auf landwirtschaftlichen Betrieben, nächstgelegene Wohngebäude) unter der Irre-

levanzschwelle nach Nr. 4.2.2 der TA Luft liegen.

Emissionen-/Immissionen an Schall

Die aus dem Betrieb der vorhandenen Biogasanlage und dem anlagenbezogenen Verkehr

(Anlieferung Gärsubstrate, Abholung Gärreste) zu erwartenden Lärmimmissionen wurden

mit der Prognose der Firma Ingenieurbüro Greiner GbR, 82131 Gauting, Grubmühlerfelder

Straße 54, vom 26.11.2014 Nr. 211042/4 sachverständig untersucht und bewertet.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass im Normalbetrieb der Biogasanlage

einschließlich Kampagnebetrieb während der Haupterntezeiten mit erhöhtem Fahrzeug-

aufkommen an allen schutzbedürftigen Einwirkungsorten die maßgeblichen Immissions-

richtwerte eingehalten und unterschritten werden.

7.6 Denkmalschutz/-pflege

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt. Sollten bei Bau-

und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf

hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der unte-

ren Denkmalschutzbehörde bekannt zu machen.

7.7 Bodenschutz

Humoser Oberboden (Mutterboden), kultivierfähiger Unterboden und Kiesmaterial sind

durch sorgfältiges Abschieben des Oberbodens und jeweils getrennten Ausbau von Un-

terboden und Kiesmaterial einzeln zu gewinnen. Die Zwischenlagerung der Bodenmateria-

lien hat getrennt zu erfolgen. Auffüllungen sind weitmöglichst mit den im Gebiet anfallen-

den Aushubmaterialien durchzuführen. Zur Auffüllung darf nur unbelastetes Erdreich ver-

wendet werden. Überschüssiger humoser Oberboden soll einer sinnvollen Verwendung

auch außerhalb des Bebbauungsplangebiets zugeführt werden.

Begründung Bebauungsplan SG Biogas Schaftlding.doc Stand der Bearbeitung: 12.07.2016

### 8.0 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen des Bauleitplanes ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Umweltprüfung bzw. Abwägung erforderlich ist. Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB die Äußerungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgefordert und berücksichtigt. Die Ermittlungsergebnisse werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bewertet bzw. Maßnahmen werden beschrieben, wie der Eingriff minimiert und ausgeglichen werden kann. Der sachkundig von der Fachplanungsfirma Dipl. Ing. (FH) Christian Mussnig, Mühldorf am Inn, nach Detailabstimmung des Untersuchungsumfanges, des Untersuchungsraumes und des Detaillierungsgrades mit dem Landratsamt Erding und der Gemeinde Lengdorf erstellte Umweltbericht wird dieser Begründung beigestellt.

#### 9.0 Daten zum Verfahrensablauf

### 1. Aufstellungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Lengdorf hat in der Sitzung am M. M. Wie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogas Schaftlding" gemäß § 12 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.8.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Lengdorf, den.....

Name, 1. Burgermeisterin

# 2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 64.09.2015 bis einschließlich 05.10.2015 stattgefunden.

Lengdorf, den.

24. NOV. 2016

Name.

Name, 1

Name,

Bürgermeisterin

## 3. Beteiligung der Behörden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 64.09.2015 bis einschließlich 05.10.2015 unterrichtet und zur Äuße-

rung aufgefordert

Lengdorf, den.....

2 4. MNV. 2016

Bürgermeisterin

# 4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Biogas Schaftlding" wurde in der Fassung vom 21.01.2016 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 64.04.2016 bis einschließlich 02.05.2016 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 23.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

24. NOV. 2016

Bürgermeisterin

### 5. Beteiligung der Behörden:

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.04.2016 bis einschließlich 02.05.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lenadorf, den.

24. NOV. 2016

Name, 1. Bürgermeisterin

## 6. Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Lengdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.07.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Biogas Schaftlding" in der Fassung vom 12.07.2016gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lengdorf, den....

Name, 1. Burgermeisterin

### 7. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 28.M.2016 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sondergebiet Biogas Schaftlding" mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Lengdorf 2: 02 EG.. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Lengdorf, den.....

Name, 1. Bürgermeisterin